

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1203. (3) Nr. 13670jVI.

K u n d m a c h u n g.

Zweite Versteigerung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungs-Steuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1835, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre 1836

und 1837 versteigerungswise in Pacht ausgeschrieben, und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Currende vom 26. Juni 1834, Z. 9795.1523, 4ten Absatz, verfaßten und mit dem Radium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Neustadt zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arch	Thurnamhart	27. Septem-	Thurnamhart	—	—	450	—	—	—
Bründl	dto.	ber 1834	dto.	15	—	650	—	145	—
Gurkfeld	dto.	Vormit-	dto.	45	—	1310	—	400	—
Zirkle	dto.	tags	dto.	29	14	636	26	71	48
Summa .				89	14	3046	26	616	48

Anmerkung. Die Pachtobjecte werden rücksichtlich aller vier Hauptgemeinden zusammen ausgeschrieben werden.

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Radium zu erlegen; die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Radium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. September 1834.

3. 1222. (2) Nr. 13723jVIII.

K u n d m a c h u n g.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Verpachtungs-Verlautbarung der wohllöbl. k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli d. J., Z. 12282 W., wird zur Verpachtung der Weg- und Brück-

fenmauth an der Triesterlinie und in der Tyraun zu Laibach, der Wegmauth in Oberlaibach, dann der Wassermauth zu Laibach und Oberlaibach für das Verwaltungsjahr 1835 auf den ersten October d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach angeordnet, wozu die Pachtlustigen mit dem Beifügen eingeladen werden,

daß die Bedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. September 1834.

Z. 1221. (2) Nr. 13669. VIII.

K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die allgemeine Mauth-Verpachtungs-Verlautbarung der wohlöbl. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli d. J., Z. 12282 W., wird wegen Verpachtung der Weg- und Brückenmauth-Einhebung zu Munkendorf und der Wegmauth zu Landstrass für das Verwaltungsjahr 1835, am 27. d. M. und zwar für Erstere Vormittags von 9 bis 12 Uhr, für Letztere aber Nachmittags von 3 — 6 Uhr bei der k. k. Bezirksobrigkeit zu Landstrass eine wiederholte Versteigerung Statt finden, wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß sie die Bedingnisse täglich sowohl bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, als auch bei oberwähnter Bezirksobrigkeit einsehen können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. September 1834.

Z. 1223. (2) Nr. 13780. VIII.

K u n d m a c h u n g.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Kundmachung der wohlöbl. k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli d. J., Z. 12282, wird zur Verpachtung der Weg- und Brückenmauth-Einhebung zu Treffen, für das Verwaltungsjahr 1835, eine weitere Versteigerung auf den 30. d. M., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, bei der löblichen Bezirksobrigkeit Treffen abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß sie die Bedingnisse bei dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate Neustadt und am Tage der Licitation bei der löblichen Bezirksobrigkeit Treffen einsehen können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 18. September 1834.

Z. 1224. (2) Nr. 8609. 14. 10. II.

Nr. 13824.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß wegen der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Branntwein und Fleische in dem ganzen politischen Bezirke Adelsberg für das Verwaltungsjahr 1835 und beziehungsweise auch 1836 und 1837, bei dem k. k. Verzehrungssteuer-Commissariat in Adelsberg am 30. d. M. Vor-

mittags eine öffentliche Versteigerung werde abgehalten werden, wobei nach den Bestimmungen des hohen Subernal-Circulars, ddo. Laibach am 26. Juni 1834, Z. 9795, das gemischte Verfahren durch Annahme mündlicher und schriftlicher Anbote Statt haben wird. — Der Ausrufspreis ist auf ein Jahr für den Wein mit 6346 fl.; für den Branntwein mit 356 fl., und für das Fleisch mit 969 fl. festgesetzt. — Die übrigen allgemeinen Versteigerungsbedingungen können bei allen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen und k. k. Verzehrungssteuer-Commissariaten in Juvrien und in Küstenlande eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 15. September 1834.

Z. 1209. (3) Nr. 285.

A n k ü n d i g u n g.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamate, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes, der für das k. k. Karster Hofgestütt im kommenden Verwaltungsjahre 1835 erforderliche Bedarf an Haber von 5500 nied. öst. gestrichenen Megen, im Wege der öffentlichen Concurrnz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachfolgenden Bedingnissen werde beigebracht werden, und zwar:

1ten. Muß der Haber vollkommen trocken, nicht genezt oder genäset, vom Staube rein, dickförmig, und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichem Geruch, und jeder nied. öst. Megen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2ten. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar

nach Lippiza:

vom 1. bis 30. November 1834	1000 Megen
„ 1. „ 31. December „	1000 „
„ 1. „ 31. Januar 1835 .	1000 „

nach Pröstraneg:

vom 1. bis 30. November 1834 .	900 Megen
„ 1. „ 31. December „ .	800 „
„ 1. „ 31. Januar 1835 . .	800 „

3ten. Hat der Lieferungs-Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamate qualitätsmäßig zugemessen wird.

4ten. Wird am 30. September 1834 bei

dem k. k. Karlsruher Hofgestüttsamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem k. k. Kreisamte um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr zu überreichen, oder binnen den vorangehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestüttsamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestüttsamtes eine, aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Prozent entfallenden Caution, entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannten Wiener Börsencourse, oder mittelst hypothekar Instrumenten, gegen amtliche Bestätigung, um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5ten. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung, werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von Denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestüttsamt im Falle der Lieferungslustigen zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungslustigen herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestüttsamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen, schadlos zu halten.

6ten. Sollte ein Lieferungslustiger die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Haber-Quantum 10 Prozent in natura gegen Empfangs-Bestätigung einzuliefern, welches 10prozentige Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in hypothekar-Instrumenten, so lange von dem k. k. Hofgestüttsamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haber-Parthie vollkommen eingeliefert ist.

7ten. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Haber-Parthien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offerts verpflichtet, das k. k. Hofgestüttsamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die Ratification des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt.

Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung entbunden.

8ten. Die Einlieferung einer übernommenen Haber-Parthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestüttsamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungslustige mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität, sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9ten. Jenes Haber-Quantum, welches ein Lieferungslustiger als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Bezahlung der übernommenen Parthie bezahlet werden.

10ten. Im Falle als zwischen dem Lieferungslustigen und dem k. k. Hofgestüttsamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzurheilen kommt, zu unterziehen.

11ten. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehreren Haber-Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

12ten. Wollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirter Briefe an das gefertigte k. k. Hofgestüttsamt zu wenden.

Von dem k. k. Karlsruher Hofgestüttsamte.
Lippiza den 15. September 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 1213. (2)

G d i c t.

Nr. 2416.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Realinstanz, wird allsächlich und gemacht: Es sei über Ansuchen des Michael Bassenschütz von Drama, wider Lucas Sorto seel. und

dessen Repräsentanten, Johann, Franz, Ursula und Maria Sorko von Puchouga, in die executiv-Veräußerung des gegnerischen, zu Weinberg in Stermez gelegenen, der Piarraült Weistüchen eindienenden, gerichtlich auf 38 fl. C. M. geschätzten Weingartens, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich Schuldiger 20 fl. und 15 kr. Kosten c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagfagungen, als: auf den 16. October, 15. November und 16. December 1834, jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags, mit dem Anbange nderaumt, daß, falls diese Realitit weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagfagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Picitationsblufigen am obbesagten Tage und Stunde mit dem Besage zu erscheinen eingeladen werden, daß die diekfälligen Picitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsbhf zu Neustadt am 30. August 1834.

Z. 1207. (2) ad Nr. 1951.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Michael und Mathias Laurentschitsch, als väterlich Mathias Laurentschitsch'sche Vermögensüberhaber von Oberfeld, wegen Schuldiger 150 fl. 7 1/2 kr. M. M. c. s. c., in die executiv-Veräußerung der, dem Executen Andreas Ulmar von Sanabor eigenthümlich gehörigen, dem Gute Trislet, sub Urb. Nr. 35 dienstbaren, auf 170 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitit, Wies- und Ackergrund Tamzhels genannt, gewilliget worden. Zur Veräußerung dieses Pfandgutes sind drei Tagfagungen, auf den 20. October, 20. November und 22. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr, im Orte Sanabor mit dem Besage beraumt worden, daß selbes, wenn es bei der ersten oder zweiten Veräußerungstagfagung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Es werden demnach hiezu die Kaufliebhaber, und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Bewahrung ihrer Rechte vorgeladen, und hiervon in die Kenntniß gesetzt.

Bezirksgericht Wippach am 20. Juli 1834.

Z. 1214. (2) Nr. 2448.
Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Rupertsbhf zu Neustadt, als Abhandlungsinstant, wird allgemein kund gemacht: Es sei über Ansuchen der Gertraud Jallitsch'schen Erben, in die Veräußerung aus freier Hand, des zu dem Gertraud Jallitsch'schen Nachlasse gehörigen Real- und Mobilien-Vermögens, Ersteres bestehend aus der zu Thomasdorf gelegenen, der Staatsherrschaft Pletterjach eindienenden, gerichtlich auf 223 fl. 20 kr. bewertbe-

ten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, und Legteres aus Hornvieh, einem Pferde und verschiedener Meierüstung gewilliget, und hiezu die Tagfagung auf den 15. October 1834, und zwar: für die Realitit von 9 bis 12 Uhr Vor-, und die Fahrnisse aber von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, in Loco Thomasdorf mit dem Besage angeordnet word. z., daß die Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden, rücksichtlich der Realitit aber die diekfälligen Picitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsbhf zu Neustadt am 3. September 1834.

Z. 1210. (3) Nr. 791.

Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hie mit kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Hrn. Franz Urbantschitsch von Voitsch, durch Herrn Dr. Wurzbach, wider Frau Witwe Maria Gostiska, Thomas Gostiska'sche Rechtsnachfolgerinn zu Voitsch, Herrn Johann Gostiska, k. k. Postmeister, im eigenen Namen und als Mitvormund, dann Frau Witwe Maria Gostiska als Vormünderinn der Lucas Gostiska'schen Kinder, beide zu Triest, als Jacob Gostiska'sche Erbenberrinn und Erbenberrin, in die Feilbietung der, der Herrschaft Senofetsch, sub Rect. Nr. 5 3/4, Urb. Nr. 14 zinkbaren, aus einem Hause und Magazin sammt An- und Zugehör bestehenden, zu Senofetsch liegenden Untersaß, dann des Freisacklers Schläb, Rect. Nr. 111 und Urb. Nr. 152, zusammen gerichtlich auf 6781 fl. 40 kr. geschätzt, im Wege der Execution gewilliget, und seien wegen Vornahme derselben drei Termine, und zwar: auf den 15. October, 15. November und 15. December l. J., Vormittags 9 Uhr, in Loco Senofetsch mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflufigen mit dem Anbange eingeladen werden, daß die Picitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzlei von heute an in den gewöhnlichen Amtskunden von Jedermann eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch am 7. August 1834.

Z. 1206. (3)

Am 25. d. M., und an den folgenden Tagen werden in der St. Peters-Vorstadt, Haus-Nr. 2, im ersten Stocke, verschiedene Einrichtungsstücke, als: Kleider-, Wäsch-, Commod- und Speisefäßen, Tische, Sesseln, Sophas, Betten, Kinderbetten, Bücher, Gemählde, Kücheneinrichtung, Es- und Trinkgeschirre, und andere Effecten, gegen gleich bare Bezahlung den Meistbietenden hintangegeben werden.